Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/4
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: post.iv-4@bmf.gv.at

Wien, am 16. Oktober 2026
Zl. 946-2/161026/HA,LO

GZ: 2026-0.798.089

Betreff: Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR) – Wartungserlass 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Wartungserlass **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Urheberrechtsvergütung

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt ausdrücklich die Klarstellung in Punkt 1.1.6. des Entwurfs zum USt.-Wartungserlass, wonach gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem UrhG, wie bspw. die digitale Unterrichts- und Lehrvergütung gemäß § 42g UrhG sowie die Reprographie- und Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG durch Verpflichtete an Verwertungsgesellschaften nicht (mehr) der Umsatzsteuer unterliegen.

Beiträge von Ländern und Gemeinden zu Investitions- und Bereitstellungskosten des Bundes für ÖBB-Eisenbahninfrastrukturvorhaben

Gemäß § 44 Bundesbahngesetz kann die Gewährung eines Zuschusses des Bundes für die Bereitstellung oder die Aufnahme in den Rahmenplan für die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben im besonderen regionalen Interesse davon abhängig gemacht werden, dass entsprechende Beiträge von Dritten, insbesondere von betroffenen Gebietskörperschaften, zu den Investitions- und Bereitstellungskosten geleistet werden.

Seit je her leisten Länder und Gemeinden Beiträge (Zuschüsse) für die Errichtung und Erhaltung von Eisenbahninfrastrukturanlagen, dies unmittelbar auf Grundlage

des § 44 Eisenbahngesetz etwa hinsichtlich Lärmschutzwände, Park & Ride Anlagen, Bahnhöfe, Haltestellen und Vorplätze oder verpflichtend auf Grundlage der §§ 48 ff EisbG etwa hinsichtlich Eisenbahnkreuzungen und baulicher Umgestaltungen der Verkehrswege an Eisenbahnkreuzungen.

In jedem Einzelfall stellt sich die Frage, ob Steuerbarkeit oder Nichtsteuerbarkeit gegeben ist. Da hierfür aus unserer Sicht aktuell keine rechtlich klar vorgegebenen Kriterien vorliegen, bleibt oftmals ein Risiko, das letztlich auch darin mündet, dass Gemeinden, die ohnedies kaum einen finanziellen Spielraum haben, hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen über Kostenbeiträge (Zuschüsse) infolge dieser Unsicherheit zurecht Zurückhaltung üben. Einzig in Punkt 1.1.1.9.4. (RZ 26) werden im Zusammenhang mit echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschüssen beispielsweise Zuschüsse zur Errichtung einer Park and Ride - Anlage genannt.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher eindringlich im Sinne der Rechtssicherheit, aber auch im Sinne einer Zuschuss- und Investitionsbereitschaft Klarstellungen im Wartungserlass bzw. in den USt-Richtlinien aufzunehmen, dass es sich bei Kostenbeiträgen bzw. Zuschüssen der Gebietskörperschaften zu Eisenbahninfrastrukturvorhaben um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt.

Entgeltlichkeit Mietvertrag

Insbesondere in kleinen ländlichen Gemeinden lassen sich Gasthäuser aufgrund sinkender Gästezahlen und hoher Betriebskosten nicht mehr wirtschaftlich führen. Um den wichtigen sozialen Treffpunkt im Ort zu erhalten, erwerben die Gemeinden oft die Liegenschaft und ermöglichen den Weiterbetrieb durch eine entsprechend niedrige Pacht, um damit die Betriebskosten zu senken. Die in den USt-Richtlinien (RZ. 265 und 274) definierte „Mindestmiete“ erweist sich in diesem Zusammenhang oft als schwierig.

Hintergrund:

- Um in den Vorsteuerabzug zu kommen, braucht es einen fiktiven Vermietungs-BgA gemäß § 2 Abs. 3 letzter Teilstrich UStG
- Kriterium dafür ist die Frage, ob ein Bestandsvertrag nach § 1090 ABGB vorliegt
- Zivilrechtliches Hauptkriterium für einen Bestandsvertrag ist seine Entgeltlichkeit
- Die Frage der Entgeltlichkeit richtete sich seit 2011 nach den RZ. 265 und 274

Österreichischer Gemeindebund

Durch die neue Judikatur [BFG, 25. Februar 2025, GZ. RV/7103473/2023 oder VwGH, 20. September 2023, GZ Ra 2021/13/0082-6] gibt es hier für die Gemeinden deutlich mehr Spielraum. Die beiden Rz 265 und 274 sollten daher im Sinne der Gemeinden angepasst werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung des „Jobrads“

Das Jobrad ist grundsätzlich in Form der Gehaltsumwandlung möglich. In der Praxis besteht aber das Problem, dass Mitarbeitende in Betrieben gewerblicher Art deutlich mehr davon profitieren als Mitarbeitende im Hoheitsbereich, da bei diesen auch der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Das Jobrad ist für BgA-Mitarbeitende somit um 20% günstiger.

Eine Möglichkeit wäre, dass die Jobräder selbst als Betrieb gewerblicher Art behandelt werden. Dies ist aber nach Ansicht des BMF nicht (immer) möglich, da das Kriterium der „selbständigen Einrichtung“ für das Vorliegen eines BgA nicht eindeutig ist.

Hier wäre eine Klarstellung in den Richtlinien wünschenswert, dass für umsatzsteuerliche Zwecke jedenfalls von einem eigenständigen BgA ausgegangen werden kann, wenn Gemeinden das Jobrad über einen längeren Zeitraum ermöglichen und sie sich von der Anschaffung über die Versicherung bis zur Lohnverrechnung um sämtliche Aufgaben kümmern.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Bgm. DI Johannes Pressl	Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel